

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/943a1daf-794f-38f5-830a-1ce68f88dba6>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)
Redaktionelle Abkürzung	DruckluftV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7108-33

§ 9 DruckluftV - Beschäftigungsverbot

- (1) In Druckluft von mehr als 3,6 bar Überdruck dürfen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.
- (2) In Druckluft dürfen Arbeitnehmer unter 18 oder über 50 Jahren nicht beschäftigt werden.

